Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts Verhältnisse des wirtschaftlichen und familienrechtlichen Lebens

Schauenburg, Ludwig
Oldenburg, 1908

Familienrecht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4845

9 Gr., die Hammelwarder Vogtei 2 Becher im Preise von 102 ng 43 Gr., die Jader Vogtei 1 Becher im Preise von 127 ng 41 Gr. und das Amt Ovelgönne 36 Konfektschalen im Preise von 2150 ng 5½ Gr. 1)

Ebensowenig kann von einer völligen Verarmung des Butjadingerslandes in der Zeit kurz vor oder bald nach dem Westfälischen Frieden die Rede sein, das erhärten jedenfalls kostspielige Neubauten an Pastoreien: 1644 in Blegen, 1650 in Burhave, 1651 in Strückshausen, Eckwarden, Waddens, 1655 in Rodenkirchen und Tossens.

Bu einem sicheren Abschluß läßt sich auf Grund bes uns zur Hand liegenden Materials die Frage nach dem wirtschaftlichen Stande ber Grafschaften, namentlich unter Unton Günther, nicht bringen, aber bie Behauptung jedenfalls festhalten, daß im Unfang seiner Regierungszeit die Verhältniffe ber Marsch günftiger, gegen Schluß berfelben ungunftiger als auf ber Beeft ftanben, ein Ergebnis, das uns bei der Entwickelung, welche die Agrar= und Sozial= politit in den durch Eroberung gewonnenen Friefengebieten nahm und nicht zum wenigften durch die Unterlaffungsfünden im Deich= wesen bedingt war, nicht überraschen fann. Allein, wer die Gesamt= lage der politischen Verhältnisse in Anschlag bringt, ebenso die zu bem fleinen Gebiete ber Grafschaften in feinem Berhältnis ftehenben Opfer, welche die Durchführung der Neutralitätspolitif von Fürst und Land forderte, wer nicht vergist, wie sprobe grade agrarische und soziale Verhältniffe für Durchführung von Reformen und Meliorationen sich erweisen, der wird doppelt auf der hut sein, von mancher Miglichkeit in der wirtschaftlichen Lage den Schluß auf eine allgemeine Miswirtschaft ober geradezu auf ein sittliches Manko bes gräflichen Regimentes zu machen.

Familienrecht.

Hatte es seine eigentümlichen Schwierigkeiten und bedurfte es großer Vorsicht, von dem Stande des Wirtschaftslebens aus zu einem Urteil über die sittlichen Trieb= und Tragkräfte zu gelangen,

¹⁾ A. D. Q. A. Tit. III B Nr. 34 u. V Nr. 8: Inventar von 1647. Oldenb. Kalender 1788, S. 88 f. Misc. XIII ist lückenhaft. Bgl. Jahres= bericht, XII, 57, 58, G. Küthning, Wertangaben im Mittelalter.

fo liegt die Sache wesentlich leichter bei bem ehelichen Guter= und Erbrechte. Die Familie, die Sippe, auf beren Initiative und zu deren Unterhalt Befiedelung und Bebauung, Sandel und Wandel beruhten, war und blieb bei ben Deutschen ber Mittelpunkt, ber Berg= und Bulsschlag des Bolkslebens, der Mutterboden, aus dem Brauch und Sitte erwuchsen und darum auch Normen und Recht fich geftalteten. Gewiß ift es fein Zufall, wenn grade basjenige Bild, welches uns für die Bezeichnung einer Genoffenschaft am geläufigften ift, das Bild des menschlichen Körpers in der ältesten Boltsanschauung für die Bezeichnung ber Familienverbindung und ber Verwandschaftsgrade gebräuchlich war. 1) Ebenso liegt ein tiefer Sinn barin, daß in ber beutschen Sprache bie Sonne weiblichen Geschlechtes ift. "Die Frau ift das Geftirn, welches das Leben im Saufe und in ber Familie verklärt". Darum ift auch in Deutschland der eble Begriff "Hausfrau" vom Saufe, bem Beilig= tum bes Deutschen hergenommen. 2) Bei einem Stamme, beffen Gesetgebung beutsche Urt bis ans Ende bes Mittelalters reiner als andere Stämme bewahrt, ben Friefen war es bie Gorge für bie Chre ber Hausfrau, ber Familie, bes Baufes, wenn fie feine unverheirateten Priefter unter sich dulben wollten. Das Deutsche Bolksgemüt hat sich mit der Römischen Anschauung, welche die Chelofigkeit mit ber Gloriole einer höheren Sittlichkeit umgab, schwer befreunden können. Der deutsche Familienfinn empfand es baher als eine Befreiung von Verzerrung und Unnatur, wenn die Reformation die Selbständigkeit und Würde ber Ghe als einer ursprünglichen Gottesordnung reflamierte. Wir haben bereits beim Cherechte ber Rirche beobachten fonnen, wie alles barauf hinaus= lief, bem Cheschluffe und ber Cheführung sittliche Burbe und Reinheit zu fichern und werden daber bei ber engen Berbindung von Rirche und Staat, welche im 16. und 17. Jahrhundert bestand, erwarten fönnen, daß auch das eheliche Güter= und Erbrecht den reinigenden Ginfluß der Reformation erfuhr. Sollten aber die Spuren bavon weniger als zu erwarten fteht zu Tage treten, fo möge nicht vergeffen werden, daß das Arische Erbe einer sittlich ibealen Auffaffung der Ghe von dem Deutschen Rechte reiner

¹⁾ Ssp. I, 3, 53, die Fries. Rechnung nach Kni, Knie, Kniling. Gierte, G.-R. I, S. 25.

²⁾ Freybe, Leben in der Treue S. 37.

erhalten wurde als von dem späteren Römischen Rechte. 1) Noch lange galt den Deutschen die Ehe als unum corpus unaque vita 2) Im Schwabenspiegel wie im Sachsenspiegel klingt jener Sat als der bestimmende Grundton durch. Dort heißt es, "wo Man und Beib, die recht und redlichen zu der Che kommen sennd, do ist nit Zwinng an, wann es ift nicht benn enn leib",3) ebenso wie hier: "Man unde wif ne hebbet nin twiet good to eren liwe".4) Der Mann ift bes Weibes Haupt, aber das Weib fteht nicht in der Abhängigkeit einer Haustochter, es ift die Genoffin feines Rechts und im Innern bes Saushaltes als Sausfrau felbständig. Das Bermögen ber Frau fällt daber mit ber Ghe in die Sand bes Mannes, freilich nicht in sein bleibendes Gigentum, wohl aber zur Berwaltung, Benutzung und nur, wenn erforderlich, auch zur Beräußerung für die Bedürfniffe und die Dauer ehelicher Gemeinschaft. Beide führen einen Saushalt, leben gemeinschaftlich von dem beiderseitigen Vermögen, das der alleinigen Verwaltung bes Chehauptes untersteht. "Mann und Weib haben fein gezweiet Gut", d. h. sie leben, und hierin liegt gerade ber unterscheibende Charafter bes Deutschen vom Römischen ehelichen Güterrechte, nicht wie diefes in getrennten Butern, fondern in Butervereinigung; dem Rechte nach bleiben die beiberseitigen Güter getrennt, aber sie werden für die Ehe und während derselben in der Hand des Mannes vereinigt. 5) Wird die Ghe geschieden, so fällt das Gut der Frau aus ber Hand des Mannes frei in die ihrige zurück und hat, soweit es unbeschadet der Rechte der Familie an dem Eigen möglich ift, Anspruch auf ftandesgemäße Erhaltung von seiten des Mannes. Trennt der Tod aber die Che, so unterfteht das vereinte Gut un= geteilt ber Verwaltung und Verfügung des überlebenden Teiles, gleichviel des Mannes oder der Mutter und zwar so lange, bis burch Wiederverheiratung oder zur Aussteuer eines Rindes eine Auseinandersetzung erforderlich wird. 6) Damit sind aber nur die wesentlichen Grundzüge für das Deutsche eheliche Güter= und Erb=

¹⁾ Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 3 f.

²⁾ Tacit. Germ. Kap. 19.

⁸⁾ Schwip. cf. 256 § 2.

⁴⁾ Ssp. Art. 27.

^{*)} Runde a. a. D. S. 5, 19 f.

⁶⁾ Runde a. a. D. S. 5 f. Lamprecht, Deutsche Gesch. IV, S. 243 f.

recht gezeichnet, wie es stch durch Sitte und Statut in praktischer Anwendung fand; denn im einzelnen zeigen sich wie überall, so auch in den Grafschaften die mannigfachsten Anderungen und Besonderheiten.

In dem Geeftgebiete ber Grafschaften war der Sachsenspiegel maßgebend. 1) Auch hier beherrscht der einstige Brauch, daß die Frau vom Bater oder Bormünder verkauft wurde, die Borftellungen. 2) Es gilt die Frau als des Mannes Genossin, aber sie steht unter ber Vormundschaft (mundium) des Mannes.3) Er gilt als ihr Chevogt. Was sie bei Eingehung der Che eingebracht ober was sie während berselben erworben hat, das fällt also in des Mannes "Gewere"4) (b. h. Befit) zu rechter Vormundschaft. 5) Der Mann hat die Frau nicht nur (aktiv und passiv) vor Gericht zu vertreten, sondern auch ein unbeschränktes Verfügungsrecht über ihre Fahrhabe, über ihre Liegenschaften in der Regel nur Verwaltungs= und Nutungsrecht. 6) Also die Che soll auf dem Vertrauens= verhältnis fich gründen, aber biefes Verhältnis auch gegen Diß= brauch gesichert sein, sofern eine Beräußerung des "Erbeigen" an die Einwilligung nicht nur ber Frau, sondern auch der nächsten Erben gebunden bleibt und umgekehrt die Frau zu einer etwaigen Beräußerung des in des Mannes Gewere gefallenen Gutes an des Mannes Zustimmung. 7) Nur wenn ein Fall "echter Noth" vor= liegt, wenn ber Mann Schulden halber in Gefahr ftunde, seine Freiheit zu verlieren, darf er Erbeigen der Frau, wenn das Un= gebot besjelben von den nächsten Erben und damit die Schuloverhaftung abgelehnt ift, selbstmächtig veräußern. Soll also die Frau die Not teilen und für des Mannes Ehre einstehen, so auch der Mann, sofern die vorehelichen Schulden der Frau, soweit ihr But

^{&#}x27;) Schauenbg., 100 J., Bd. IV, Kp. 24. Schröder, R.-G., Jahrg. I, S. 47 ff., 98.

²⁾ Runde a. a. D., S. 15.

³⁾ Schröder, R.=G., S. 58. Munt b. h. Hand.

⁴⁾ Schröder, R.-G., S. 110. Gewere, ahd. giweri, von werjan, got. vasjan d. h. vestire. Bei den Westgermanen galt der Handschuh als Wahr=zeichen der Herrschaft. Gewere — Besig.

⁵⁾ Ssp. I, Art. 31, Bb. III, Art. 45.

⁶⁾ Lamprecht, D. Gesch. IV, S. 243.

⁷⁾ Ssp. I, 45. En wif ne mach oc ane eres mannes ghelof nicht eres goodes weghenen noch eghen verkopen.

zu beren Deckung reicht, also für ihren ehrlichen Willen und Namen einzutreten hat. Ift bes Mannes Selbständigkeit in ber Berfügung über sein Sigentum nicht durch die Ginwilligung ber Frau beschränkt, so hat er andrerseits ihre gebührende Selbständigkeit als Hausfrau und Chegenoffin anzuerkennen. Der Bater übergibt bie Tochter dem Manne "zu Schloß und Schlüffel". Sie führt die Schlüffel zur inneren Hauswirtschaft und hat darin mit freier Freude zu schalten. Ihr fteht unter anderen Rechten die Unnahme des Gefindes zu. 1)

Haben Mann und Weib bei ihren Lebzeiten fein "twiet good",2) so tritt die Trennung der Güter mit der Trennung ber Che von selber ein. Das vorhandene Gut fällt aus bem erloschenen mundium bes Mannes und damit an die Witwe ober Die Erben zurud.3) Aber etwaiger Rudfichtslofigkeit diefer ift ein Riegel soweit vorgeschoben, daß die Witwe vor Ablauf des 30. Tages vom Tobe bes Mannes nicht burch deffen Erben ober Gläubigern aus bem Saufe vertrieben, noch im Fortgenuffe ber Nachlaffen=

schaft gehindert werden fann. 4)

Für die Auskehrung galt von den unbeweglichen Sachen ber Grundsat: "Frauengut soll weder wachsen noch schwinden." 5) Damit war der Rücksicht auf Erhaltung des Sippengutes nach beiden Seiten hin Genüge geschehen. Aber auch das Selbständigkeits= gefühl der Hausfrau ward geschont. Ihr gehörte schon bei des Mannes Lebzeiten bas "Gerade" 6) b. h. die fahrende Habe, über welche die Hausfrau waltet und mit welchem sie schaltet, gleichviel ob sie von ihr eingebracht ober erworben ober vom Manne nachträglich angeschafft war. So wurde ihr als Erbe auch ein sogenanntes "Mustheil", b. h. die Salfte von den Speisevorraten gefichert. War ihr außerdem nach Herkommen ober besonderer Verficherung an Renten oder Gütern ein Leibgedinge auf Lebenszeit 7) ober ein Wittum, folange sie Witwe blieb, bestimmt, so bedurfte es, soweit

¹⁾ Runde, ehel. Güterr., S. 18. Grimm, D. Rechtsaltrth. I, S. 447.

²⁾ Ssp. I, 27.

²) Ssp. III, ©. 7.

⁴⁾ Ssp. I, 28.

⁵⁾ Schröber, R.=G., S. 702. Derf. Gefch. des ehel. Güterr., II. II., § 2, S. 2 ff. Ssp. I, 16. 19 about the bun school south south stability

⁷⁾ Ssp. I, 4.

das Erbeigen davon betroffen wurde, der Zustimmung der Erben. 1) Alles Übrige, auch das gemeinsam Errungene gehört zu des Mannes Nachlaß. Stirbt die Frau, so hat der Mann die Immobilien den Erben der Frau, den nächsten weiblichen Verwandten das Gerade (Niftelgrad) auszukehren. 2) Alle sonstigen Mobilien, auch wenn sie von der Frau eingebracht wären, behält der Ehegatte und haftet daraus für die klagbaren Schulden der Frau. 3)

Von besonderen Erbverträgen weiß der Sachsenspiegel nichts. 4) Es gilt vielmehr der aus der Sorge um das Erbeigen resultierende Grundsatz, "daß kein Weib ihrem Manne eine Gabe geben möge weder von ihrem Eigen noch von der fahrenden Habe, sodaß er damit seinen rechten Erben nach ihrem Tode entsremdet würde. 5) Für des Mannes Schulden haftet die Witwe auch mit den ihr aus der Gewere des Mannes zustehenden Vermögensteilen nicht anders, als wenn sie sich rechtmäßig dazu verpflichtet hatte. Nur für den rückständigen Lohn des Hausgesindes war sie mithaftbar, beides, diese Ausnahme wie jene Regel ein feiner Zug fürsorgender, ausgleichender Gerechtigkeit.

Sind Kinder beim Tode eines Ehegatten vorhanden, so erben sie den Nachlaß des Verstorbenen, b) und zwar soweit das Grundsvermögen in Frage steht, die Söhne vor den Töchtern, dagegen das "Hergewäte" die Söhne") und die "Grade" die Töchter. Solange die Kinder noch auf dem Hofe leben, bleiben sie mit den überlebenden Eltern gewöhnlich in ungeteiltem Besitz auf Gedeih und Verderb, bis eine Absindung erforderlich wird, sei's wegen

では、 できる できない かっていましたが こうないから からしゅう

¹⁾ Ssp. I, 27. III, 19. Schröber, ehel. Güterr. II, 334. Der Mann, wenn er morgens mit der Frau zu Tische ging, konnte ohne der Erben Erslaubnis einen Knecht oder eine Magd, Gezäuntes, Gezimmertes und feldgehendes Vieh geben.

²⁾ Ssp. I, 21. III, 19. Schröder 702. Die Grade hieß Witmen = grade, wenn der Mann, Niftelgrade, wenn die Frau verstorben war.

³⁾ Ssp. I, 32. III, 7. I, 25.

⁴⁾ Schröder, Gesch. ehel. Güterr. II, 330 will die Möglichkeit einer d. Ssp. unbekannten Bereinbarung mit rechtskräftigen Folgen offen halten.

⁵) Ssp. I, 3 f. 5.

⁶⁾ Ssp. I, 23.

⁷⁾ Schröber, R.=G. S. 32. Hergewäte, die vom Herrn seinen Mannen verliehene Kriegsrüstung, welche auch bei kinderloser Ehe an den Herren zurück= siel. Ssp. I, 28.

Übernahme des Hofes durch den majorenn gewordenen Grundherrn oder bei Ausscheiden des Sohnes vom Hofe, oder bei Verheiratung der Tochter oder bei einer zweiten Heirat sei's des Baters oder der Mutter. Der verwitwete Vater ist der Vormund der Kinder, nicht die Witwe, sondern es sind die nächsten Verwandten ihres weiland Chemannes, jedoch behält sie unter deren Aussicht das Erziehungsrecht und den Nießbrauch des ganzen Vermögens und zwar ohne Kaution und Rechnungsablage. Man schenkt der Mutter das Vertrauen, daß sie für das Veste ihrer Kinder sorgen werde, solange sie nicht durch schlechte Wirtschaft ein Einschreiten der nächsten männlichen Blutsverwandten nötig macht. Bei der Absonderung wird ihr das Zuständige, d. h. Morgengabe, Grade und Musteil ausgesehrt.

Die durch ben Sachsenspiegel bestimmte Entwicklung bes Familienrechts betrifft vorzugsweise die altesten Stammlande, also vor allen die Geeftbiftrifte. Um deutlichsten tritt bies für die Städte Oldenburg und Delmenhorft zutage, welchen 1345 und 1372 bas Bremer Stadtrecht verliehen wurde, auf welches der Sachsen= spiegel nachweislich einen hervorragenden Ginfluß ausübte. Go heißt es parallel mit dem Spruche des Ssp., daß Mann und Frau fein gezweites Gut haben follen, im 86. Orbel:1) "fo wor twe thosamende komet an echtschept, wat dhe hebbet, dhat is erer bende na stades rechte", allein der Zusat: "ftorne er en, dhe ander scal fine sculbe gelben" beutet boch schon barauf bin, daß ber vereinte Nachlaß, Stammgut genannt, auch über die Dauer der Ghe hinaus haftbar war. Falls die Witwe außerstande war, des Mannes Schulden aus bem Stammgute zu befriedigen, fo fonnte fie es ben Gläubigern überlaffen, indem fie die Schlüffel auf ben Sarg legte. 2) Wenn die alten Statuten von einem gegenseitigen Erbrechte ber Chegatten bei finderloser Che nichts wiffen, fo fest es die Rrefftingsche Redaktion († 1614), welche das Corp. Conft. Dibenb. wiedergibt, schon als ein wenn auch beschränktes Gewohnheitsrecht voraus. Dagegen wird nach bem VII. Statut im Falle, daß Kinder aus der Che vorhanden find, ein Erbrecht des überlebenden Chegatten

¹⁾ Bergl. R. Dräsch, ehel. Güterrecht S. 35. Gerh. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetze. Runde a. a. D., S. 458. Ord. 86, S. 542. C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 321, Ord. 86.

²) Schauenburg, 100 J. Bd. IV, Kap. 24.

statuiert, 1) welches auf ein zwar beschränktes Alleinerbrecht des Mannes hinauslief, der Mutter nur einen Kindesteil zusprach, ihr aber gestattete, mit den Kindern im Stammgut auf Gedeih und Verderb sitzen zu bleiben.

Auf dem Lande behaupteten sich im wesentlichen die Beftimmungen bes Sachsenspiegels, sobaß also bas Bermögen ber Chegatten zwar materiell getrennt, aber äußerlich in der Hand des Mannes vereinigt blieb. Es kann nicht unsere Absicht sein, die weitere Entwicklung des Erbrechtes, soweit sie sich bis ans Ende bes 17. Jahrhunderts ergab, bis ins einzelnste zu verfolgen. Nur folche Bunkte werden wir herausheben, an welchen Beränderungen der alten Rechtsanschauungen hervortreten, besonders da und soweit das autsherrliche Verhältnis noch in der Form eines Kolonats= verhältniffes stehen blieb und sich wie im übrigen Deutschland bas sogenannte Anerbenrecht d. h. die ungeteilte Vererbung der Bauern= auter nach den Grundsätzen des Minorats oder Majorats erhielt.2) ben Geschwistern des Grunderben aber nur eine Abfindung ober ein Brautschatz nach Kräften der Stelle zukam. Der Brautschatz, welchen der auf den Sof sich einheiratende Chegatte dem andern Teil zubrachte, ging unrückforderbar in das Vermögen des Gatten und beffen Anerben über. Dafür ftand bem zugezogenen Cheteil ber Mitgenuß der Stelle und im Falle seiner Aufgabe ein Erfaganspruch auf Altenteil ober Leibzucht, den abzufindenden Geschwiftern aber eine der durch den Brautschat bedingten Verbefferung proportionale Erhöhung ihres Erbteiles zu. Im Todesfalle blieb der aufgeheiratete Chegatte mit den Kindern im Besitz des Hofes und bes bagu gehörenden Bermögens, bis er ben großjährig geworbenen Anerben den Sof übergab und seinen Altenteil bezog. Er konnte während ber Minderjährigkeit des Anerben gewisse Sahre (Mahl= jahre) mit Genehmigung des Gutsherrn den Sof einem zweiten Gutsherrn zuheiraten, welcher baburch auch ein Recht auf bas' Altenteil erhielt. Auf ben Meierstellen ftand bas Grunderbe bem dazu Qualifizierten zu, welchen der Grundherr zu bestimmen hatte. 3) Notwendigerweise mußte diese Rechtsentwicklung mit der Beit gur Aufhebung der Gerade und Hergewette führen, welche Anton Günther

¹⁾ Statut VII S. 451. C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, § 7, 319 ff., 321 ff.

²⁾ Runde a. a. D. Schröder, R.=G. S. 761. Juama II, S. 221 f.

s) Allmers a. a. D. 19 and 11 are 12 the gendesunds

unter gewissen Beschränkungen 1624 für die Vogtei im Wüstenlande, 1642 für die Vogteien Schwen, Moorriem, Oldenbrook, Strückhausen und Hammelwarden aussprach. 1)

Ein weiterer Fortschritt auf dieser Bahn war es, wenn hauptssächlich auf den Fall kinderloser She die Leibzucht in der Form lebenslangen Nießbrauches verschrieben wurde. Wir bemerken hier eine Lockerung des Anrechts der Verwandten auf das Erbgut zugunsten einer Steigerung des ehegenossenschaftlichen Momentes, die vielleicht dem Einflusse der Reformation und ihrer idealen Auffassung der She nicht nur, sondern auch ihrer stärkeren Betonung des Individuums zuzuschreiben ist, aber keinesswegs zur Schmälerung des natürlichen Erbrechts der Kinder geführt hat. Das Rechtssprichwort: "Kinder zeugen bricht Shesstistungen", zeugt für die stillschweigende Voraussetzung, daß Verstistungen, welche im Falle der Kinderlosigkeit getroffen, durch den Eintritt des Gegenteils erloschen.

Ein weiterer Schritt zur Lockerung des alten Erb= und Rücksfallrechts der Sippe wird bezeichnet durch das Rechtssprichwort: "lengs liv lengs good", in welchem sich das Gewohnheitsrecht ausprägt, daß der Überlebende vorerst den ganzen Nachlaß des zuerst Verstorbenen in ungeteilter Vereinigung mit seinem Privatsbesit behält. Seinem rechtlichen Inhalte nach aber gestaltete es sich verschieden, hier als Erbrecht zum Eigentum,2) dort als Erbrecht zum bloßen Nießbrauch.3)

Als ein Mißbrauch, die Regel: "lengs liv lengs good" so weit auszubeuten, daß zugunsten eines zweiten Aufkömmlings und seiner eigenen Kinder die von dem Verstorbenen ersten Gatten hersrührende Stelle unter Ausschluß der Kinder erster Ehe zugeschrieben wurde, erschien es dem Rechtsgefühle der Juristen,4) aber mancher Orten nicht dem Volk, wenn die Erhaltung der Stelle dabei in

¹⁾ C. C. D. 2. II., Nr. 28, S. 31 f. C. C. D. 2. II., Nr. 29, S. 32 f.

²⁾ Runde, ehel. Güterrecht S. 40 f. Zeitschr. sür Verw. u. Rechtspfl. im H. Oldbg. Bb. XII, S. 68—74. Fries. Wehde, Vogtei Hatten, Wardenburg, Wüstenlande und in der Grasschaft Delmenhorst.

³⁾ Hausvogtei Oldenburg, Bogtei Moorriem mit den Gem. Elsfleth, Neuenbrok, Bardenfleth und Altenhuntorf, das sog. Moorriemer Recht.

⁴⁾ Runde a. a. O. S. 42. Bericht bes Delmenhorster Landger. vom 25. Jan. 1712.

Frage stand. Eine Berordnung von 1706 mußte daher solche Abmachungen bei Strafe der Nichtigkeit an die oberliche Genehmigung binden. 1)

Einer anderen Ausbeutung der Regel: "lengs liv lengs good" dahin, daß der Mann schon bei Lebzeiten sein Nießbrauchsrecht am Frauengut als Besitzrecht auffaßte und dieses mit Schulden belastete oder von ihm seine Privatschulden tilgte, mußte schon 1637 begegnet werden, sosern in dem Brautschaßediste vom 20. April dieses Jahres Graf Anton Günther Inhabern von Herrenbauen solche Güterentfremdung durch Versatz oder Verpfändung oder Leibzgedingsfartell bei ernster Strafe untersagte.

Bei diesem Erlaffe bes Grafen wie bei jenen Bersuchen ber Bauern war die treibende Absicht, die Stelle in ihrer Leiftungs= fähigkeit zu erhalten und zu heben. Dies Motiv führte aber nicht nur in den alten Teilen der Grafschaften, wo das grundherrliche Intereffe überwog, gur Festigung bes Anerbenrechtes, es fand auch in Gebieten mit einer in der Hauptsache freien bauer= lichen Bevölferung wie bei den Friesen Eingang. Man will ber Teilbarfeit und Berftückelung ber Güter vorbeugen, weil man in ihr eine Ursache ber Abnahme ber Gutserträge und damit eine Schwächung der Steuerfraft und der Wehrfraft zur Erhaltung bes Deichschutzes erkannte.2) Es ift behauptet worden, daß das alte Friesische, besonders das Ruftringer Recht nichts von einem Un= erbenrechte wiffe. 3) Allerdings steht dasselbe mit dem altgermanischen Prinzipe ber Erbfolge in Widerspruch, darin stimmen v. Inama wie Lujo Brentano überein, 4) aber die Behauptung des letteren, daß die Individualsuccession ein Ausfluß des Unfreiheitsverhältnisses sei, läßt sich historisch nicht rechtfertigen. 5) Schon bas aus bem 13. und 14. Jahrhundert stammende Fivelgoer und das Frede-

¹⁾ C. C. D. 2. II. Nr. 15. Runde a. a. D. S. 44, sub. b.

²) v. Jnama, III, S. 223, 235 f.

²) Allmers a. a. D., S. 28.

⁴⁾ v. Inama II, 221 f. Lujo Brent. über Anerbenrecht und Grund= eigentum.

⁵⁾ v. Juama, III, 235 f. v. A. fr. RQ., 304 f. Fivelgoer Erbrecht aus d. 13. und 14. Jahrh. Endewolder Erbrecht von 1369, S. 381. Wie in der Schweiz so in Holstein begegnen wir dem Anerbenrecht. Hanken, Fehmarn, S. 183. Schmidt, zur Agrargesch. Lüb. und Holsteins. Miaslowsky, Erbrecht und Grundeigentumverh., II, 148 (Schriften des Vereins der Sozialpolitik, 25).

wolder Erbrecht von 1369 kennen das Anerbenrecht und wenn es im Rüstringer Recht keine Erwähnung findet, so folgt daraus noch keineswegs, daß es nicht als Gebrauchsrecht Eingang gefunden haben kann, wohl aber, daß "einer Naturalverteilung unter mehreren Stammerben nichts entgegenstand, wenngleich bei der Teilung die Söhne vor den Töchtern bevorzugt blieben und dem Jüngsten der Sitz oder Herd gegen einen mäßigen Preis zugestanden wurde." 1)

Das Vormundschaftsrecht bes Mannes blieb die Grundlage für das Bermögensverhältnis während der Che, welche als eine dauernde Genoffenschaft schon durch die Bezeichnung der Chegatten als Sin=higen b. h. immer bleibende Genoffen gewertet wurde. 2) Das altfriesische Recht erhielt sich im wesentlichen in völliger Rein= heit. Bei kinderloser Ghe bestand eine bloße Verwaltungsgemein= schaft, bagegen Mobiliar= und Errungenschaftsgemeinschaft, sobald bas Bermögen burch Geburt eines Rindes beerbt war. 3) Die Witme erhielt das auf die Herdstelle des Mannes eingebrachte Gut (bie flet-jene) zurud und hatte Anspruch auf Ersat bes Abganges ober ber Berschlimmerung.4) Es fam ihr ein Wittum (wethmond) zu und im Falle, daß fie ein lebendiges Rind geboren hatte, Un= teil am Mobiliarvermögen und dem gemeinsamen Erwerb. Schlägt sie diesen nicht aus, so ist sie für die in der Ehe gemachten Schulden mit verhaftet. Bon dem Sächfischen Graberecht ift dabei feine Rebe. Nach den Rüstringer Rechtsquellen (v. R. RQ. 123) heißt es: "Wenn ein Weib auf einen Sof tommt und bort fein Kind erzeugt, so hat man ihr von dem Hofe (soviel) herauszugeben, wie sie es dort hingebracht hat, das (zu) Treibende und das (zu) Tragende, scheinendes Gold und vierfüßiges Bieh. Das hat man mit dem Sofe zu schwören mit 12 Sanden, daß fie alles heraus= gegeben habe ebensogut, wie sie es auf den Sof gebracht hatte. Beschuldigt man sie dann irgend eines Dinges, so soll die da mit 12 Händen dafür schwören." 5) Diese Errungenschaftsgemeinschaft bes alten Rechts führte im Stad- und Butjadingerlande bahin, bag

¹⁾ Runde a. a. D., S. 48.

²) Fr. RQ., S. 116, S. 40-81, 540 ff.

³⁾ Schröder, Gesch. des ehel. Güterr., II, 390.

⁴⁾ v. R. RQ., S. 116.

⁵⁾ Ahnlich das Rüftr. Recht von 1327, § 33, RQ. 540. Bgl. Schröber, Gesch. des ehel. Güterr. II, S. 394 f.

hundert Jahre Olbenb. Kirchengeschichte V. und letter Band.

bei Auflösung der Ehe der Frau oder den Erben die Hälfte des gemeinsamen Zugewinnes unter Einschluß auch des davon etwa angekauften Landes zufiel. Vor Auflösung der Ehe jedoch blieb alles dieses der Verwaltung des zum Chemundium berechtigten Mannes unterstellt.

Diese Rechtsentwicklung vom Stad= und Butjadingerland wurde durch die Eroberung der Oldenburger Grafen vielfach gestört und geandert, ein Prozeß, der erft in dem Erlag bes Butjadinger Landrechtes von 1647 seinen Abschluß fand. Es läft fich nicht entscheiben, wie weit das Berbot von 1542, Land zu verkaufen ober zu versetzen eine Neuerung war. 1) Jedenfalls traf es in seiner Allgemeinheit auch das in den Zugewinn fallende Land und schnitt die frühere Möglichkeit ab, neben dem dazu erbberechtigten Jüngften den übrigen abgehenden Kindern etwas zu verschreiben. Die Un= teilbarkeit und Beschloffenheit ber Stelle war bamit festgelegt. Mochte baburch in einzelnen Fällen, namentlich wenn bei Überschuldung die Abgaben nicht mehr bezahlt werden konnten, ber Verpfändung zu bes Grafen Sand Vorschub geleiftet werben, im allgemeinen war die Absicht nicht auf die Schwächung, sondern die Erhaltung eines leiftungsfähigen Bauernftandes gerichtet. Und jedenfalls fand sie bei den bäuerlichen Anschanungen Anhalt und Anklang. Der Landmann versteht gestern wie heute "die Schriftworte von dem anvertrauten Gute und dem Wucher mit bemselben dahin, daß es seine heilige Pflicht sei, nicht nur nicht es zu vermindern, sondern es nach Möglichkeit zu vermehren",2) ein von der Ratur der Dinge gezüchteter Standesinftinkt, der gum Zwecke der Erhaltung der bäuerlichen Existenzfähigkeit die dem elterlichen Herzen sonft so nahe liegende Gleichberechtigung ihrer

¹⁾ Für das Land Wührben heißt es freilich erst im Landrecht von 1574: "Nemand schall ervegueder verkopen oder vergeuen einen andern, sunder erves loff, mit der nechsten erue weten und willen, (und) soll das nechste blut zu verstorsenen ersgude de nechste sin, es were da dan dat andere vertrage oder erbverlating vorhanden", aber der Waterie nach war diese Bestimmung von 1574 eine Umarbeitung des Beistums von 1450. Sello, W. Beitr., S. 65. C. C. D. Bd. 3, Nr. 86, S. 86., Art. 18, 19, 24. Bgl. Kunde a. a. D., S. 50, Bericht der Landgeschworenen von 1752 in der Afte Gütergemeinsch. Bgl. auch das Oldenb. Stadtr., E. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 284 ff., §§ 14, 17, 18, 19.

²⁾ Gebhard, Bäuerl. Glaubens= und Sittenlehre, S. 136 ff.

Kinder am Erbe hintansetzt und überall da, wo Sitte und Brauch noch eine Macht bedeuten, solche Gefühle nicht aufkommen läßt.

Ober follte diese Richtung, welche die Unterhandlungen mit Graf Johann XVI. namentlich in der Erklärung der Bauren ftrengftens innehielt, erft eine Folge jenes Berbotes von 1524 fein? Ift es auch nur bentbar, daß, wenn diese "anerbliche recht= liche" Beschränkung nicht an bestehende Rechtsgewohnheiten angefnüpft hätte, vielmehr ihnen zuwider gewesen ware, das Gedächtnis an eine folche Vergewaltigung - fo hätte es ja empfunden werden muffen — in dem Zeitraum eines halben Jahrhunderts fich völlig verlieren konnte? In den Rlagen und Anklagen wider das Willfürregiment Johann XIV. und Anton I spielt das Erbrecht feine Rolle. Nun aber beziehen sich grade die 16 Fragestücke, welche Graf Johann XVI. ben aus ben 7 Bogteien erforderten 27 Sausleuten vorlegen ließ, barauf, was in Sachen ber Bererbung Gewohnheitsrecht sei. 1) Und in der Beantwortung verwerfen sie unter Berufung auf Landrecht und "Afeboet" jede Beeinträchtigung und Teilung des Stammgutes, jede Anderung des bei ihnen herfömmlichen Syftems, das Vermögen nach dem Hauptbestandteile, bem Erb= und Stammgut materiell zu trennen. 2) Allerbings zeigen Die Antworten, daß die Leute über bas Berhältnis beffen, was im Asegabuch fixiert resp. genuin Ruftringer Gewohnheitsrecht ober was sich durch den Einfluß fremden, namentlich Römischen oder Reichsrechts gestaltet hat, nicht im Klaren find. Schon bei ber Antwort auf die erste Frage stützen sie sich bafür, baß jeder, er habe Kinder ober nicht, Macht habe, ein Testament zu errichten, auf den "Gebruf" und das Landrecht. Haben fie bei dem letteren an bas Frief. Ruftr. Partifularrecht gedacht, fo ift ihnen unbefannt, daß, abgesehen von Spuren in den Upftallsbomer Ruren, die Friesischen Rechte, speziell aber das Rüftringer Recht des Alfegabuches sich über Testamente ebenso ausschweigen als der Sachsenspiegel. "Jeder freie Mann fann die Nachlaffenschaft seines Baters und seiner väterlichen Vorfahren mit 12 Sanden ohne Streit, also ohne daß es eines Testamentes bedurft hätte, behaupten",

^{&#}x27;) Blätter verm. Inh., 2. Bb., 1788, S. 74 ff. v. Halem, II, 194 ff. Bgl. auch den Abdruck in d. Zeitschr. für Berw. u. Rechtspfl., IX. Bb., S. 159 ff.

²⁾ Untw. auf 4, 5—6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

heißt es in der V. Rure. 1) Unter Berufung auf "olde gewohnheit, wolhergebrachten gebruck und dat Landrecht" 2) behaupten sie, "bat niemand unangesehen bat be thoforen mith innen Guiftern unde Blodsverwandten allersydes afgebelet, — ahne sonderlike erfelike und bygebrachte rechtmetige orfake fin erfaud benen Blodes= verwandten tho entwende (sic!) unde einen andern tho genende Macht hebbe". Entschiedener konnte die Norm, daß Erbgut, sofern es Stammesgut sei, auch der Sippe, weil von ihr herrührend, gehöre, nicht betont werden. 3) Und von diefer Norm laffen fie sich durch keine Rücksichten der Freundschaft und Gunft abbringen. Das Stammgut unterftehe keiner freien Berfügung, etwas bavon zu verschenken trage den Charafter ber Entwendung und ber Sybschup gegenüber eines vollends schandbaren Unrechts.4) Erft bei dem, was während der Che zugewonnen, könne nach Recht und Brauch, "bem Landrechte gemähte, of gewohnheit unde gebrückligt" die freie Verfügung zu Raum kommen. 5, Sowohl jene Beschränkung als dieses Recht der freien Verfügung erscheint ihnen ber "Bernunft unde gemenen Rechten" gemäß, sonst ware es "billig afftoschaffen".6) Dag Verftöße gegen jene Grundnorm vorgefallen, geben sie zu, scheuen sich aber in bäuerlicher Borficht, die Fälle namhaft zu machen, angeblich, weil sie schon "tho rechte bygesproken" feien. 7) Nur, wenn "einer in sinen nöben van finen Blods= fründen verklenert, vergethen, vorsumet unde ehnen nicht byge= plichtet, gehulpen edder Handrifinge gegenen, wurde benne "iberen" sich sowohl mit "finen angeerneden, als thogewunnenen Gude beste Gelegenheit de notdurf ehr tho entfetten van Natur und rechts= wegen unbenohmen unde fry sin". 8) Wer wird sich nicht freuen

¹⁾ v. R. RQ., 32 ff.

²⁾ Erfl. Art. 2.

^{*)} Zeitschr. f. Berw. u. Rechtspfl., IX, S. 165. Unter Erb= u. Stamm=gut ift hier nur Grundstück, nicht auch bewegl. Bermögen zu verstehen. Ebenso m Landrecht.

⁴⁾ Erkl. zu Art. 3, 4, 5 u. 6: Sie wissen das Kapitel des Asebookes nicht anzugeben, aber nennen es "en ghor olt unde wohl hergebrachte gebruk unde gewonheit", zu Art. 7, besonders Art. 9 u. 12.

⁵⁾ Bu Art. 3.

⁶⁾ Bu Art. 8.

⁷⁾ Zu Art. 11, 12, 13.

⁸⁾ Zu Art. 16.

über diese aller oberlichen Bünsche ungeachtet ablehnenden rund en Antwort einfacher Bauern, welche die wohl verstandenen und empfundenen Interessen ihres Standes und Herzens mit dem Recht und der Sitte klar und fest zu vereinigen wissen.

Anton Bünther und seine Rate waren verständig genug, diesen bäuerlichen Rechtsanschauungen bei ber Ausgabe des Butjadinger Landrechtes von 1664 Rechnung zu tragen. 1) Wie weit das ge= schehen, was der in den Fragen Graf Johann XVI. so kenntliche Rationalismus und Romanismus der Juriften daran änderte, bas mag noch wenigstens in den Hauptzügen verfolgt werden. v. Halem 2) trifft ben Kern ber Sache, wenn er als ben Beift bes Land= rechtes dies heraushebt, daß die Erb= und Stammgüter bei ber Familie bleiben, 3) und im Erbfalle dahin zurückfloffen, woher fie gekommen, 4) daß bas freie Berfügungsrecht fich nur auf die von ben Cheleuten gemeinsam errungenen Güter erftrecke, 5) -bag bas jüngfte Rind bas Stammgut erbte 6) und die Mannspersonen vor den Weibspersonen einen Borzug hatten; 7) und fügen wir nach Runde 8) hinzu, daß nach dem Absterben des Mannes der Frau, wenn sie sich für ihres Mannes Schulden nicht mit verschrieben, ihr Brautschatz frei verbleibe, da derfelbe in der Regel für des Mannes Schulden nicht haftete 9) und daß dem überlebenden Che= gatten ftatutarisch fein Erbrecht gegeben wurde, sondern ihm am Stammgut nur Leibzuchtsrechte verschrieben werben fonnten, 10) fo bürfte ber Sauptinhalt bamit getroffen fein. Diefer Sauptinhalt aber ift seinen Grundzügen nach Friesisches Recht, wenn auch Bu feinem weiteren Ausbau mancherlei frembes Recht benutt wurde.

Der Grundsatz der Unverletlichkeit der immobilen Stamm= und Erbgüter ist strenge eingehalten. Es darf davon ohne Erlaubnis des Gerichts nichts veräußert werden. Zur Arron=

¹⁾ C. C. D. 3, Mr. 87, S. 91 ff.

²⁾ v. Halem, II, S. 418 ff.

³⁾ Art. 34, 36, 44, 46, 63.

⁴⁾ Art. 64, 65, 68, 72 f.

⁵⁾ Art. 52.

⁶⁾ Art. 43, 51, 54.

⁷⁾ Art. 51, 53. Addonish and the data william one assessed as

^{*)} Runde, ehel. G.=R., S. 49 f.

⁹⁾ Art. 67.

¹⁰⁾ Art. 69, 78.

bierung bes Besitzes fann ein "abgelegenes Stud" vertauscht ober verkauft werden, das eingetauschte ober für den Verkaufspreis neuerstandene Stud aber fällt wieder jum Stammgut. 1) Sein Begriff ift genau begrenzt; es find solche Büter, welche in auffteigender, niedersteigender und Seitenlinie sowohl im "nächsten als fürderen Grad ihren Anfang und Ursprung haben und nicht unter den Bugewinnft fallen". Dabei gehören die Gebäude jum hof und find in der Regel nicht von einander zu trennen. 2) Den rechten b. h. nächsten Erben und Verwandten bis zum vierten Grade barf Stammgut weder durch Testament ober auf anderem Wege aus ben händen gebracht werden, 3) es mußte sich benn bei bem Ausschluß um rechtlich zuläffige und durch gerichtliche Erfenntnis approbierte Ursachen oder um Legate bis zu 2 % des schulden= freien Wertes handeln.4) Das "Laubaut",5) soweit und so aut es beim Tode ber Frau vorhanden, fällt an die Verwandten. Uber ben Bugewinn fann zwar jeder ohne Berücksichtigung ber "Ge= freundeten" lettwillig nach freiem Ermeffen verfügen, derfelbe foll aber, wenn Kinder da find, zu gleichen Teilen an Söhne und Töchter fallen. 6) Das Prinzip der Gleichheit zwischen den Kindern erzeuge bei der Teilung "die beste Freundschaft und sollte, soweit es die Gelegenheit der Güter samt andern Umständen erleide, den Eltern vor Augen bleiben". Aber das Recht, einem Kinde mehr als den übrigen, vorbehältlich jedoch des Pflichtteils zu vermachen, oder auch mit Genehmigung des Gerichtes einem anderen Sohne als dem jüngsten "den Sitz der elterlichen Hofftelle" zuzu= wenden, bleibt den Eltern unbenommen. 7) 2118 Regel gilt jedoch, wenn feine Testaments=, noch eine andere Berordnung vorliegt, daß

Stamm. und Erbaater ift firenge eingeba

¹⁾ Art. 16.

²⁾ Urt. 17, 44, 46.

³⁾ Art. 34, 35, 63.

⁴⁾ Art. 35, 36, 37.

⁵⁾ Art. 64, 65. N. D. Lôf (lôve) gut, von lova, souwen, Hinterlassensichaft, also hinterlassenes Gut ober von loven, gl. verloben, zur Ehe versprochen, also das bei der Berlobung bestimmte Heiratsgut der Braut. cf. Schröder Rechtsgesch. 701 ff., 710. Nach Art. 64 umfaßt es das, was bei der Aussteuer an Pferden und Kühen, auch Kleidern, Kleinodien, Bettgewand, Geschmeide, Kisten, Kasten, Wolle, Linnen oder aus der elterlichen Erbschaft empfangen war.

⁶⁾ Art. 38, 52.

^{7,} Art. 43.

unter Abrechnung der etwaigen Aussteuer oder unter zugewilligtem Ausschluß der voll Ausgesteuerten das väterliche und mütterliche Stammgut mit den darauf haftenden Schulden zwischen den Söhnen und Töchtern nach dem Verhältnis von 3/5 und 2/5 zur Teilung gelangt, aber der jüngste Sohn in seinem Teil "den Sitz, jedoch um einen zivilen leidlichen Preis nach gütlichem Vergleich oder eventuell nach gerichtlicher Entscheidung" empfange. Zugewonnene Güter sollen gleicher Gestalt unter den Kindern auf Söhne und Töchter verteilt werden. Sind nur Töchter oder nur Söhne da, so erben sie zu gleichen Teilen, nur daß im ersten Falle auch die jüngste Tochter in ihrem Teil den Sitz erhält. 1)

Uneheliche Kinder haben, weil rechtlos, kein Recht auf die Alimentation ihrer Eltern. Aber die Bäter durften ihnen etwas schenken, jedoch ohne dadurch die ehelichen Kinder zu sehr zu verstürzen. Auch steht diesen gegebenenfalls ein Einspruchsrecht zu. Aber falls kein mütterliches Vermögen vorhanden und den uneheslichen Kindern vom Vater nichts vermacht wäre, so können ihnen nach Gelegenheit der Erbschaft und ihres Wohlverhaltens gerichtlich solange, dis sie ihr Brot durch Fleiß und Arbeit selbst verdienen, Alimente zugebilligt werden. Die Mutter aber hat Macht, ihre unehelichen Kinder gleich den ehelichen im Testamente zu bedenken und zu versorgen.

Die überlebenden Shegatten haben statutarisch keine erblichen Ansprüche auf den Nachlaß des anderen Teils, sondern nur für ihre Lebenszeit am Stammgut Leibzuchtsrechte "länger Leib länger Gut", sollen indessen den Kindern, wenn diese majorenn geworden oder heiraten oder in noch ledigem Stande einen ehrlichen Handel ansangen wollen, vorerst die Hälfte dessen, was ihnen nach erloschener Leibzucht zu ihrem Teile anheimfallen würde, auskehren. Die zugewonnenen Güter kann ein Gatte dem andern, zumal wenn keine Kinder da sind, oder der Überlebende für sein Teil vermögenslos wäre, zum Eigentum vermachen. Außerdem verbleibt der Witwe, falls sie sich für des Mannes Schulden nicht etwa verbürgt hätte, der Brautschatz frei und ungeschmälert. 3)

¹⁾ Art. 43, 51, 53, 54.

²⁾ Art. 43.

^{*)} Art. 5, 67, 69, 78.

Aufwendungen für Ausbildung und Studium sollen, wenn feine testamentarische Bestimmungen es anders beordnen, nicht zur Anrechnung kommen, es wäre denn übel angewendet oder mehr als die Hälfte dessen, was nach Abrechnung solcher Kosten einer der andern Brüder sonst nur bekommen würde; in diesem Falle kann das Empfangene nach Entscheidung des Gerichts zur Hälfte aufsgerechnet werden. 1)

Es braucht weder Bruder noch Schwester mit den andern in ungeteilten Gütern sißen bleiben, sondern das Gericht kann auf Antrag die Auskehr des betreffenden Anteils und zwar unter Zuziehung der Vormünder oder nächsten Verwandten, wenn eins der Geschwister minderjährig oder außer Landes sich befände, bestimmen. 2)

Aus der ganzen Reihe dieser Bestimmungen erhellt das Bestreben, den seiner Zeit unter Graf Johann XVI. von den Friesischen Achtsmännern bezeugten Grundsatz zu befolgen, daß das Stammgut der Sippe gehöre und bei ihrem Namen zu erhalten sei, daß daher das Erbe in erster Linie den Söhnen, und an bevorzugter Stelle dem Jüngsten das Grunderbe gebühre, um auf diesem Wege die Erhaltung einer leistungsfähigen Familie möglichst zu sichern. Nur im einzelnen hat man Milderungen im Geiste des Kömischen Rechts, welches die Gleichteilung des ganzen Erbes sordert, eintreten lassen, aber nicht soweit, daß die Steuerkraft des Bauernstandes dadurch erschüttert würde.

Nach diesem Zwecke und jener Vorstellung eines auch nach der Teilung noch vorhandenen Zusammenhangs der Gutsteile sowie des familiengenossenschaftlichen Verbandes der Geteiles) hing die Bestimmung des Vorkaufsrechtes und der Vorheuer zusammen. Beides stand den Verwandten bis im dritten Grade und zwar auf sechs Wochen zu. War den Verwandten keine Anzeige gemacht, noch das Gut zum Verkaufe angestellt, so konnten sie noch dis zu $1^{1/2}$ Jahren ihr Recht geltend machen und gegen gerichtliche Bezahlung des gerichtlich bezeugten Kauspreises das Gut erwerben. Waren keine Verwandte da, so ging dieses Recht auf den Nachbarn über; bei gleich Benachbarten hatte, wer zuerst den Einstand erhoben, vor allen aber derjenige, über dessen anliegendes Land das verkaufte

^{1) 2(}rt. 76.

^{2) 2(}rt. 79.

³⁾ Art. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Grundstück die Überwegung bejag, den Borrang. Auch das Oldenburger Stadtrecht 1) tennt bei Berfauf von Erbgütern ein Borfaufs= recht. Nach dem Wührder Landrechte von 1574 Urt. 24 ift zum Berkauf des Landes an Ausländer gräfliche Bewilligung erforderlich. 2) Bei Berfauf von veräußerlichen Herrenländereien bedurfte es einer Genehmigung des Landgerichtes, das hier die grundherrlichen Reservate vertrat. 3) Aber nicht nur das Recht bes Borfaufs, auch das der Borheuer fennt das Butjad. Landrecht. Bei längerer Berheuerung auf 4 Jahre und darüber haben die nächsten Bermandten event. auch Nachbarn, wenn sie das Letztgebot auf geschehenes Anerbieten sofort annehmen, ober auch, wenn bas Anerbieten nicht geschehen ist, innerhalb 8 Tagen nach erlangter Wiffenschaft, ben Vorrang. 1) Die in bem Zusammenhang ber Sippe ober doch, seit die Geschlechterbesiedelung durchbrochen war, des Nachbarverhältniffes beruhenden Sitten find nicht ohne Grund bon gaher Dauer. Gie bezwecken und bedingen den Frieden, giehen bas Wohlwollen in den Dienst des Ganzen und schieben dem Auffaugungsgeift der Selbstsucht einen Riegel vor, weil die Gefellichaft auf der materiellen Gesundheit, dem finanziellen Bestande ber Familie beruht.

Aus gleichen Beweggründen ward das Stammgut vor der Schwachheit der Testatoren wie den Praktiken der Erbschleicherei geistlichen oder ungeistlichen Standes geschützt, wenn Erbgüter nach Abzug der Schulden nur dis zu 20 %, ad pias causas dis zu 30 % mit Legaten und Vermächtnissen beschwert werden dursten. Duch bei sonst ungiltig befundenen Testamenten blieben die Vermächtnisse ad pias causas bestehen.

Testament und Vormundschaft.

Schon früher, noch ehe die Anregung dazu aus den Kreisen der Butjadinger und Stadländer Friesen unter Graf Anton I. und Johann XVI. ansetzte, war das Friesische Gewohnheitsrecht unter

¹⁾ C. C. D. Bb. 6, Nr. 117, S. 287, § 17.

²⁾ Sello, Wührden S. 64.

³⁾ Butjad. Landr. Art. 28.

⁴⁾ Art. 29.

⁸⁾ Art. 36, 37.

⁶⁾ Art. 41.

bem überall mächtig anschwellenden Einfluß des Römischen Rechts Beränderungen unterworfen, welche dem Beifte und Buchftaben bes altfriesischen Rechtes, wie es im Asegabuche fiziert vorlag, fremd waren; vor allem gilt das von der Beftellung von Teftamenten. Später fam noch die Beordnung bes Bormundichaftsmefens hinzu. Testamente zu machen war einst nicht Brauch. Das ge= schriebene und sittenmäßige Recht überließ die Hinterlassenen und die des Beiftandes besonders bedürftigen Witwen und minorennen Waisen dem Schutze und der Kontrolle der Sippschaft und der Richter. Wo Zweifel eintraten, da wurde von diesen durch Gid und Gideshülfe bas Recht bezeugt und gefunden. Aber nach dem Vorgange der nach Römischem Rechte testierenden Geiftlichen und der Rirche, welche die Testamente und frommen Stiftungen ad salutem animae, die fog. Seelgerate vor bas Forum ber Send= gerichte zogen, 1) gewöhnte fich das Bolf an diese Form der Erb= regelung und Erbverficherung gegen Erbzwift und Streitigkeiten. Über die Rechtsnormen und Schranken für das zu Vermachende findet fich eine ganze Reihe von Beftimmungen in dem Butjadinger Landrechte von 1644, welche wir bereits in Betracht zogen. Un= beachtet blieben dagegen die Rechtsregeln über die formalen Erforderniffe eines Testamentes. Sie bestehen in Folgendem. Nur wer nach gemeinen faiferlichen Rechten testierfähig war, fonnte ein rechtsgültiges Testament errichten. 2) Es mußte vor bem Gericht ober vor dem Pastoren ober bem Bogte ober auch sonst einer Amtsperson gemacht werden. Es war deutlich und rein und ohne Marginalien zu schreiben und mußte sofort, unico actu durch Zeichnung des Namens oder der Hausmarke von den Testierenden und der betreffenden zur Testamentserrichtung gegenwärtigen Amts= person unterzeichnet werden. Testamente von Bater oder Mutter, wenn diese allein für ihre Kinder disponierten, jene eigenhändig geschrieben und unterzeichnet wurden, hatten Gültigkeit. Aber im Not= falle galten auch mündliche Verordnungen bei einer dispositio inter liberos, wenn sie vor 2 Zeugen, sonst wenn sie vor 5 Zeugen er= folgt waren. 3) Betrafen die Teftamente wichtige oder ftrittige Erb= schaften, so waren sie 6 Wochen nach dem Tode gerichtlich zu

¹⁾ Schröder, R.=G. S. 275, 569, 719.

²⁾ Butjad. Landr. Art. 31.

^{3) 2(}rt. 32.

produzieren und zu verlesen. 1) Bei Mann und Frau waren gegensseitige Testamente zur Leibzucht innerhalb der ihrer freien Bersfügung zustehenden Grenzen zulässig. Den aus dieser oder der vorigen Che vorhandenen Kindern aber mußten die Mittel zur notsdürftigen Unterhaltung und Aussteuer belassen bleiben. 2) Rechtszwidrige Vermächtnisse waren salvis legatis et sideicommissis ungültig. 3)

Wie die Einrichtung der Testamente so führt auch die gerichtliche Bestellung der Vormundschaft auf romanistische Ginflusse zurück. Wir durfen nicht vergeffen, daß es die Beit des Polizeistaates war, welcher mit seiner Hand in alles hineinfaßte. Und er hatte einen Beruf bagu, als Obervormund bas Vormunbichafts= wesen zu beordnen, wenn und weil der Sippenfinn mit seiner Wacht für die Unmundigen erschlaffte. In dem Bereiche des Sachsenspiegels hatte zwar das Prinzip der Sippschaft, in dem Bereiche des Friefischen Rechtes die alte Geschlechtsvormundschaft noch ihren Plat behauptet,4) aber wurde nicht mehr von der lebendigen Kraft der Volkssitte getragen. War sie auch nicht mächtig genug, um die Neuerung testamentlicher Festlegung zu verhindern, so doch, um sich den Anregungen zu entziehen, welche die Reichspolizeiordnung Karl V. von 1548 (Art. 31) und 1577 (Art. 32) und der Reichstagsabschied von 1570 der Beordnung des Vormundschaftswesens gaben. 5) Für ein Ausbeutungssystem, wie wir es aus dem Regiment Johann XIV. und Anton I. fennen, mußte es willfommen fein, mit einem Schein bes Rechts, die Hand auf die Sache der Unmundigen legen zu fönnen. Unrecht des Fürsten aber erzeugt Unrecht im Bolf. Als Recht und Gerechtigkeit unter Johann XVI. und Anton Bunther wieder= fehrten, mochten es daher die Mifftande im Vormundschaftswesen gebieten, daß letterer 1636 eine Präturordnung erließ und ihre Verlesung von den Kanzeln forderte. 6) Das Butjadinger Land=

¹⁾ Att. 40.

²⁾ Art. 33.

³⁾ Art. 35.

⁴⁾ Schröder, R.=G. S. 69, 713. Ssp. II, § 2, S. 107.

⁵⁾ Schröder, R.= G. 5. 713n.

⁶⁾ Schauenburg, 100 J. Bd I, S. 465. of. Die Waisen= und Vormundsschaftsordnung vom 30. März 1686 (vergl. Winkelmann, Chronik 261) in den Ümtern Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg und Apen, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß mit dem Vormundschaftswesen langsam umgegangen und namentlich in der Verwaltung und Rechnung der Vormundschaftsgüter starke Gebrechen und Wängel zu vermerken waren.

recht nahm die Bestimmung jener Präturordnung in sich auf, daß die Witwe innerhalb 10 Tagen nach dem Tode ihres Mannes, wenn dieser keine ernannt, Vormünder mit Zuziehung ihrer Gesreundeten bei dem Praetor pupillaris anzumelden habe. 1) Also verblieb die Bevormundung Sache der nächsten Anverwandten 2) und den Vormündern die Aussicht über die Mündel, deren Vertretung und die Verwaltung ihrer väterlich ererbten Güter.

Satte der Bater im Sterbefalle der Frau die Bormundschaft, so konnte 3) auf Antrag auch eine bazu qualifizierte Witwe bei Mangel testamentlich bestellter Bormunder die Bormundschaft übernehmen, mußte sich aber eidlich dazu verpflichten, ihre Kinder nicht zu benachteiligen und betreffend die ihr nach Inventar überwiesenen Güter Rechnung zu legen. 4) Falls die Witwe sich wieder verheiratete, erlosch ihre Vormundschaft und das Erbgut der Kinder war nach Inventar intatt abzuliefern. 5) Starben beibe Eltern, fo hatten die nächsten Verwandten von beiden Seiten, sonst die Nachbarn, auch Paftoren und Bögte des nächsten Ortes bei dem praetor pupillaris Anzeige zu machen und Vormünder vorzuschlagen. 6) Ramen Benachteiligungen Minderjähriger durch Bater ober Mutter, besonders auch Stiefmütter oder Vormünder vor, so war auf Ansuchen der Verwandten oder amtshalber der Bögte und Paftoren durch das Gericht den Vormündern ein Kurator beizugeben oder ihre Absehung zu verfügen. 7) Die Vormundschaft erlosch mit dem Eintritte der Mündigkeit im 21. Lebensjahre für beide Geschlechter oder auch im Falle der Berheiratung, vor Erreichung dieser Grenze aber nur auf Gutbefinden des praetor pupillaris und mit Bewilligung

¹⁾ Butjad. Landr. Art. 3.

²⁾ So auch nach dem Oldenb. Stadtrecht, C. C. D. Bb. 6, Nr. 117, S. 307 ff.: Zwei, je eins von dem Bater gesetzter nächster Berwandter und einer der nächsten Berwandten mütterlicherseits. Die Obrigkeit konnte zwei adjungieren.

³⁾ Art. 5.

⁴⁾ C. C. D. Bb. 6, Nr. 117, S. 307 ff. Nach dem Oldenb. Stadtrecht war die Vormundschaftsrechnung jährlich abzulegen, wie es die Polizeiordnung Karl V. von 1548 vorschrieb. v. R. RQ. 549 ff.: Außer Mutter und Groß=mutter durften sonst Frauen keine Vormünder sein.

⁵⁾ Butjad. Landr. Art. 4.

⁶⁾ A. a. D. Art. 6.

⁷⁾ A. a. D. Art. 7.

der Lormünder. 1) Über Verschwender, Geistesschwache und Kranke konnte nach Ermessen des Landgerichtes die Kuratel verhängt und ihnen in ihren nächsten Anverwandten oder bei deren Ermangelung in sonst qualifizierten Personen Kuratoren bestellt werden. 2)

Die Übersicht über die Rechtsverhältnisse des Wirtschaftssund Familienlebens ist hiermit zum Abschluß gelangt. Bei der Übersülle des Stoffes konnte und durste nicht mehr als das Gerüft dieses eng zusammenhängenden Doppelbaues zur Darstellung kommen, das Detail aber nur soweit als es zum Verständnis nötig oder für die Kulturgeschichte von Bedeutung erschien. Der innere Zusammenshang jenes Doppelbaues ist sichtlich. Die Geschichte des Wirtschaftsrechts versolgt die Organisation und Regelung der Güterproduktion, welche für das Dasein der Gesellschaft und ihre Erhaltung ersorderlich ist. Aber die Frucht eines Daseins endet nicht mit ihm selbst, sie kommt einem anderen zu gute. Die Regelung eines gesicherten übergangs der erworbenen Güter von Geschlecht zu Geschlecht, — das ist Idee und Ziel des Erbrechts.

Aber begegnen fich beibe Bebiete nur in dem öfonomischen Niederschlage ber Personen? Reineswegs. Ihr Leben ift mehr als feine in Gut und Gelb ausgedrückte Summe. 3) Bei dem Be= griffe der Produktion wie der Erbschaft handelt es fich um fitt= liche Rrafte und fulturelle Werte. Die Ginzelperson ift Glieb eines besonderen Organismus, eines einzelnen Bolfes, eines bestimmten Landes im großen, einer Sonderfamilie und Gemeinde im fleinen. Wir konnten immer wieder beobachten, welche Bedeutung bas Pringip der Sippe und Genoffenschaft auch noch in unserer Periode hatte, aber auch welche Anderungen ihre Geftaltungen durch die Rezeption des Römischen Rechtes erfuhren. — Hat nun die Reformation diesem Bersetzungsprozesse Ginhalt getan ober ihn vielmehr befördert? Daß dies oder jenes nicht durch wirtschaftliche oder soziale Programme geschah, hängt mit dem Ginfluß, welchen Luther's Auffassung von den Aufgaben der Rirche auf die Ent= wicklung bes beutschen Protestantismus ausübte, zusammen Sein

¹⁾ A. a. D. Art. 8. Nach dem Oldenb. Stadtr. (C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 307 ff.) bedurfte die Berehelichung Minderjähriger nur der Bewilligung der Bormünder.

²⁾ N. a. D. Art. 9.

⁹¹ R. Seeberg, die Kirche Deutschlands im 19. Jahrh. S. 176 f.

fonservativer Sinn ließ schon auf dem internen Gebiete des Kultus und der firchlichen Sitte bestehen, was nicht dem Worte Gottes widersprach. So war er von Anfang an ein prinzipieller Gegner aller im Namen bes Evangeliums gestellten wirtschaftlichen Brogramme und Prozeduren, wie fie die Wiedertäufer und Unhanger ber Schweizer Reformation verfolgten. Aber es konnte nicht anders sein, als daß von innen heraus als Sauerteig doch auch Luther's Reformation sozial wirken mußte. Wenn die im Bringip der Rechtfertigung beschloffene stärkere Betonung der Berfönlichkeit als ein auflösendes Ferment ber sozialen Gebilde fich nicht erwies, sondern vielmehr die Gewiffen für die sozialen Pflichten des Individuums schärfte, so liegt dies im lutherischen Kirchenbegriff begründet, der nicht demotratisch anthroponom, sondern sozial theonom gefaßt ist. Die Gnadenmittel, der Grund der Apostel und Propheten, da Chriftus ber Ecfftein ift, find das Prius. Diefer prinzipiellen Fassung entspricht es auch, daß die lutherische Ethik sich nicht autonom, nicht einseitig individualistisch gestaltete, sondern im Gesetze Gottes fußend aus Gottes Gnade und Wahrheit ihre Kraft zog, daß sie religiös kirchlich, daß sie sozial gestaltet war. Was damit der Familie und ihrer Bedeutung für Wirtschafts- und Familienrecht zugefloffen ift, läßt sich bennoch schwer aufweisen, aber ohne Frage hat die Reformation die Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit und damit das Berantwortlichfeitsgefühl des Ginzelnen gehoben. Was von diesen Ein- und Nachwirkungen sich wirklich nachweisen ließ, das haben wir an ben einschlagenden Buntten flargestellt. Wen es weniger bunkt als man erwarten follte, wen es frappierte, wieviel noch vom Mittelalter trot ber Reformation in die Wirtschafts= und Familienrechtsverhältniffe bineinragte, der vergißt zweierlei, einmal die Bähigfeit alles beffen, was diefem Gebiete angehört und dann, daß nach dem Verhältnis, welches die Bringipien der Reformation zu bemfelben einnahm, die Früchte ihres Geiftes nur langfam reifen konnten. A undappark und nord peutsprief e andere

Wenn irgendwo, so mußte es sich an dem, was das Schwersgewicht in dem Uhrwerf des Wirtschafts- und Familienlebens bildet, an der Arbeit zeigen. Sucht man sie heute von der Religion zu emanzipieren, ja die Religion und ihre sozial bedingten Lebens- äußerungen als eine der Willfür des Einzelnen überlassene Privatsfache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, die Grundstimmung

und Anschauung im 16. und 17. Jahrhundert war eine andere. Es gehörte zu dem ABC aller ideellen und praktischen Beisheit, daß Beten und Arbeiten ineinander läge wie Seele und Leib, daß wie die Bitte um die Frucht der Arbeit, um das tägliche Brot mitten im Baterunser stehe, es fein gesegnetes Arbeiten, fein laboraro ohne das schon seinen Buchstaben nach darin enthaltene Beten, das orare gebe. Nicht zufällig ift es daher, sondern wohl überdacht, wenn wir die Frage nach der Arbeit ans Ende einer Untersuchung stellen, welche in tirchengeschichtlichem Rahmen wirtschafts- und familienrechtliche Fragen kulturgeschichtlich behandelte. Denn grade wie es bei einer Uhr an der Bewegung des Pendels und des Zeigers zutage tritt, ob das Schwergewicht im richtigen Berhältnis zum ganzen Werke steht, so an dem Betriebe und den Anschauungen der Arbeit, ob sie in organischem, also genuin richtigem Zusammen= hange mit der von der lutherischen Kirche gepflegten und in ihr fich auswachsenden Frömmigkeit und Sittlichkeit stehe.

Beift der Arbeit, Aberglaube und Arbeit.

Um den Geift der Arbeit, wie er ein Bolf, eine Kirche, eine Zeit belebt und trägt, zu erkennen, muß er uns Rede stehen in den Sagen und Sitten, Liedern und Sprüchen, in welchen man wirtschaftliche Grundgedanken bezeichnet und ahnt, versteht und mißversteht. 1) Die Probe fällt nicht zu Ungunsten des Bolkes und Kirchenlebens unserer Periode aus. Ein ernster und gesunder Geist beherrscht die Arbeitsmoral schon wie sie in den Sitten und Sagen des Bolkes sich ausspricht, welches darin mit dem ihm eigenen Beharrungsvermögen ein Erbe der Bäter hütete, das bis in eine ferne heidnische Bergangenheit zurückreicht.

Eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten war für das Volk der Marschen Deichbau und Deichschutz. Sie vollzog sich in stetem Kampf mit den Elementen. Die Friesen verglichen sie daher mit den Fehden gegen die Einfälle der Nordmänner — "Sa mugu wi behalda use sond and usa livde, with thet hef and with thene northhiri.",2) wie es im Asegabuche heißt. Darum galten ihnen

¹⁾ Riel, Deutsche Arbeit G. 144 ff.

²⁾ v. Richthofen, RQ. 19, Hofchr. X. Küre.